

Schriftliche Stellungnahme

Associata-Assistenzhunde e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. April 2021 um
12:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) - BT-Drucksache 19/27400
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD - Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen - BT-Drucksache 19/22929
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland - BT-Drucksache 19/24886
- d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz - BT-Drucksache 19/14503
- e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren - BT-Drucksache 19/27299
- f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren - BT-Drucksache 19/27316
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern - BT-Drucksache 19/24437

siehe Anlage

Regierungsentwurf zum Teilhabestärkungsgesetz

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung am 19.04.2021

Deutscher Bundestag - Ausschuss für Arbeit und Soziales

Vorbemerkung

Der Verein Associata-Assistenzhunde e.V. setzt sich seit seiner Gründung im Herbst 2016 für die gesetzliche Anerkennung aller Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung ein, um ihnen selbstbestimmte, umfassende soziale Teilhabe zu ermöglichen. Der Verein ist politisch auf kommunaler, Landes- und Bundesebene aktiv. Wir informieren und beraten Betroffene auf ihrem Weg zum Assistenzhund und informieren Politik und Institutionen, Kostenträger und unser stetig wachsendes Netzwerk über die vielfältigen Assistenzaufgaben, die verantwortungsvoll ausgebildete Assistenzhunde übernehmen können. Durch die aktive Öffentlichkeitsarbeit wächst der Informations- und Beratungsbedarf seit Gründung des Vereins kontinuierlich, und zwar weit über das Thema Assistenzhund hinaus zu vielen Fragen sozialer Teilhabe.

Der Verein bildet selbst keine Assistenzhunde aus und vermittelt auch keine Assistenzhunde, sondern sieht seine Aufgabe in der Information und Aufklärung von Betroffenen, Institutionen und der allgemeinen Öffentlichkeit. Dadurch dass der Verein nicht von Eigeninteressen geleitet wird, ist er zu einer neutralen und unabhängigen Information und Beratung in der Lage.

Der Verein nimmt regelmäßig an den Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK im Deutschen Institut für Menschenrechte teil

Der Verein hat 2018 eine Online-Umfrage zur Situation im Assistenzhundebereich in Deutschland durchgeführt. Teilergebnisse dieser Umfrage fanden Eingang in eine Masterarbeit einer Absolventin der TU Dresden. Ergebnisse dieser Umfrage wurden auch im Rahmen eines von dem Verein entwickelten mehrteiligen Online-Seminars verarbeitet. Die Bausteine des Online-Seminars dienen in erster Linie Interessierten zur Vorbereitung auf eine eventuelle Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes. Dieses Format soll entsprechend der aktuellen Entwicklungen weiterentwickelt und Interessierten auch als Download zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus hat der Verein in enger Abstimmung mit Betroffenen und Trainer*innen ein Grobkonzept für eine Evaluationsstudie entwickelt, das dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in 2019 vorgestellt wurde. Für eine eigenständige Durchführung der Studie fehlen dem Verein leider die finanziellen Möglichkeiten

Aufgrund der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf die Anträge, soweit sie sich mit der Thematik Assistenzhunde befassen.

Associata-Assistenzhunde e.V.

Am Kraftwerk 31, 19406 Sternberg/Zülow, Telefon: 038 481 / 51 00 21
info@associata-assistenzhunde.de, www.associata-assistenzhunde.de
Registergericht: Schwerin, VR 5522, Vorstand: Judith Bartels und Thomas Hansen

Das sind somit:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Teilhabestärkungsgesetz – Drucksache 19/27400
 - o Hier: Artikel 9 – Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- Antrag des Abgeordneten Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/24886
- Antrag des Abgeordneten Sören Pellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/27299

Vorangestellt sei, dass wir es begrüßen, dass im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes geäußerte Änderungsvorschläge verschiedener Organisationen in den vorliegenden Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Wir begrüßen zwar die Entwicklung eines Gesetzentwurfs zur Regelung des Assistenzhundebereichs mit der Einordnung der Vorschriften in das Behindertengleichstellungsgesetz und der Einbettung in das Teilhabestärkungsgesetz. Wird doch dadurch anerkannt, dass der Assistenzhund für Menschen mit Behinderung ein Mittel zur selbstbestimmten sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe darstellt.

Wir hätten uns aber eine weitergehende und umfassende gesetzliche Regelung gewünscht, dass der für einen Menschen mit Behinderung erforderliche Assistenzhund als Teilhabeleistung gemäß SGB IX anerkannt wird und damit auch der UN-BRK mit der Forderung nach Gewährleistung tierischer Assistenz zu erschwinglichen Preisen (Art. 9 und 20 UN-BRK) Rechnung getragen wird.

Zu § 12 e BGG

1. Wir begrüßen die Klarstellung, dass Menschen mit Behinderung in Begleitung ihres Assistenzhundes grundsätzlich Zutritt zu öffentlichen und privat-wirtschaftlichen Einrichtungen erhalten. Durch die Darlegungspflicht des „Einrichtungsbetreibers“, dass der Zutritt eines Assistenzhundes für seine Einrichtung eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde, kommt es zu einer Art Beweislastumkehr, denn in der Praxis muss derzeit der Mensch mit Behinderung den Nachweis führen, dass er beim Besuch der Einrichtung auf die Begleitung seines Assistenzhundes angewiesen ist.

Ob sich in der Praxis tatsächlich so schnell etwas ändern wird, muss sich erst erweisen. Der vorliegende Entwurf enthält eine Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die vermutlich unterschiedliche Handhabungen und Auslegungen hervorrufen werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: ein Betroffener möchte mit seinem Assistenzhund eine Orthopädische Praxis aufsuchen. Der Zutritt wird ihm durch den Praxisinhaber verwehrt mit dem Hinweis, dass in der Praxis auch ambulante Operationen stattfinden. Der Praxisinhaber äußert damit Bedenken hinsichtlich mangelnder Hygiene bei Zutritt eines Assistenzhundes. Selbst Hinweise auf wissenschaftliche Erkenntnisse und entsprechende Verlautbarungen ändern die Haltung des Arztes nicht.

Associata-Assistenzhunde e.V.

Am Kraftwerk 31, 19406 Sternberg/Zülow, Telefon: 038 481 / 51 00 21
info@associata-assistenzhunde.de, www.associata-assistenzhunde.de
Registergericht: Schwerin, VR 5522, Vorstand: Judith Bartels und Thomas Hansen

Wird sich durch die beabsichtigte gesetzliche Regelung etwas ändern? U.E. nur dann, wenn die jeweiligen „Standesorganisationen“ ihre Mitglieder sehr nachhaltig auf die Rechte der Menschen mit Behinderung in Begleitung ihres Assistenzhundes hinweisen. Hier sollte die beabsichtigte Rechtsverordnung gemäß § 12 I BBG eindeutige Informationsverpflichtungen regeln.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch anregen, im Gesetzestext auf den eher sperrigen Begriff „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ zu verzichten und den allgemein verwandten Begriff „Team“ zu verwenden.

2. Im Gegensatz zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unterscheidet der Regierungsentwurf zwischen Assistenzhunden und Blindenführhunden. Dies wird deutlich in der Formulierung „Assistenzhund oder Blindenführhund“ und in der Regelung des §12 e Abs. 6 „Blindenführhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt worden sind, sind keine Assistenzhunde im Sinne dieses Gesetzes.“

Dieser Regelung ist eindeutig zu widersprechen. Zu Recht ging der Referentenentwurf des BMAS von einer einheitlichen Definition des Assistenzhundes aus. Ein Blindenführhund ist ein Assistenzhund, der sich wie alle anderen Assistenzhunde lediglich in seiner besonderen Assistenzaufgabe für seinen Menschen mit Behinderung unterscheidet.

Deutlich widersprochen wird der Darstellung „dass das Spektrum der Ausbildung und der Arbeit des Blindenführhundes um ein Vielfaches größer ist als das spezifische eines Assistenzhundes.“
Quelle: Stellungnahme des Deutschen Blindenführhundschohlen e.V. zum Referentenentwurf des BMAS

Assistenzhunde nehmen sehr wohl zwar angelernte, aber im Eintrittsfall eigenständige Entscheidungen vor, z.B. um zu verhindern, dass ein Mensch mit Epilepsie eine Treppe betritt, weil der Assistenzhund den bevorstehenden epileptischen Anfall bereits spürt. Hier ist kein Unterschied erkennbar zu einem Blindenführhund, der eigenständig ein Hindernis umgeht.

Oder der Assistenzhund, der seinem Menschen vor allem durch „intelligente Gehorsamsverweigerung“ hilft, indem er bei einem Diabetiker, der gerade in eine Unterzuckerung rutscht, keine erlernten Grundkommandos – wie Sitz, Platz, Bleib usw – ausführt, sondern stattdessen durch sein Anzeigeverhalten (z.B. bellen, lecken, anstupfen, kratzen) den Menschen auf das Abrutschen des Blutzuckers aufmerksam macht. Analog gilt dies auch für einen Menschen mit Epilepsie.

Ein anderes Beispiel: der Assistenzhund zeigt bei einem Menschen mit PTBS bei Auftreten von Dissoziation, Panikattacken, Flashbacks „intelligente Gehorsamsverweigerung“, d.h. er führt keine Grundkommandos mehr aus und macht so den Menschen durch sein Anzeigeverhalten auf sich aufmerksam und der Mensch kann dann den Hund für sich "nutzen" z.B. um von ihm an einen ruhigeren Ort zu gelangen, zu einer Bank geführt zu werden o.ä., so dass er selbst in Krisensituationen Gefahren abwenden oder abmildern kann. Analog gilt das auch für Menschen mit Asperger.

Assistenzhunde lernen eigenständig Aktionen auszuführen wie z.B. die Notfalltasche zu holen oder den Notruf-Knopf zu drücken, wenn die Situation dies erfordert, ohne dass sie dafür vorher ein Kommando bekommen haben.

Associata-Assistenzhunde e.V.

Mit der Unterscheidung zwischen Assistenz- und Blindenführhunden würde der Sonderstatus des Blindenführhundes zementiert. Es steht zu befürchten, dass damit Assistenzhunde nachhaltig von der Finanzierung durch Sozialleistungsträger ausgeschlossen bleiben.

Insofern wird den Anträgen der Fraktion der FDP (Drucksache 19/14503) sowie der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/27316) ausdrücklich zugestimmt, wenn sie eine Anerkennung und Festschreibung aller Assistenzhunde als Teilhabeleistung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch fordern.

3. Die gesetzestechnische Unterscheidung zwischen Assistenzhund und Blindenführhund wird in dem Regierungsentwurf damit begründet, dass für Blindenführhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt worden sind, bereits ein umfangreiches Prüf- und Anforderungsprogramm existiere, das durch die Neuregelungen des § 12 e ff BGG nicht berührt werden soll.

Kontakte unseres Vereins zu verschiedenen Krankenversicherungsträgern zeigen jedoch, dass die derzeitigen Prüf- und Zulassungsverfahren durchaus nicht so problemfrei verlaufen, wie gemeinhin geäußert wird. Bis zu 50 % der zugelassenen „Gespanne,, werden als im Alltag beschwerdebehaftet bezeichnet, vor allem bei Vorliegen von Komorbiditäten. Dies lässt auf Mängel in der Ausbildung, aber insbesondere in der Unterstützung nach Ende der Ausbildung schließen.

Wir schlagen daher vor, die bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsverfahren im Bereich der Blindenführhunde nur für eine Übergangszeit zu erhalten, bis die beabsichtigten entsprechenden Verfahren für den gesamten Assistenzhunde-Bereich etabliert sind. Es wäre aus unserer Sicht angeraten, dies in den entsprechenden § 12 f – Ausbildung von Assistenzhunden- und § 12 g – Prüfung von Assistenzhunden... - zu regeln. Als Übergangsfrist könnte z.B. der Zeitraum von max. 5 Jahren angesehen werden, der ja auch für eine Befristung der Zertifizierungen vorgesehen ist.

Zur Abrundung der Thematik eine gesetzestechnische Fragestellung: Wie soll mit Blindenführhunden verfahren werden, die nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V genehmigt wurden. Diese durchlaufen die gleiche Ausbildung und Prüfung, werden aber z.B. aufgrund einer Ablehnung einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse privat oder über Stiftungen / Spenden finanziert. Gesetzestechnisch, auch wenn es nur Einzelfälle sind, würden sie nicht unter die Ausnahmeregelung des § 12 e Abs. 6 BGG fallen.

4. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMAS hatten wir angeregt, im Gesetzgebungsverfahren auch die klare Abgrenzung zum Therapiehund zu treffen. In der breiten Öffentlichkeit wird häufig ein Therapiehund mit einem Assistenzhund gleichgesetzt. Auch der Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 19/14503) lässt eine klare Abgrenzung vermissen, wenn von „Servicehunden im Zusammenhang mit anderen tiergestützten Therapien...“ die Rede ist.

Ein Assistenzhund wird immer nur für einen bestimmten Menschen mit Behinderung entsprechend der individuellen, am behinderungsspezifischen ausgerichteten Assistenz-Bedarfe des Menschen ausgebildet. Er verhilft zu eigenständiger sozialer Teilhabe, er ermöglicht u.U. überhaupt erst eine Therapie. Aber der Assistenzhund stellt keine Therapie an sich dar.

Associata-Assistenzhunde e.V.

Bei einer gesetzlichen Regelung sollte daher auch unbedingt der Begriff „Therapiebegleithund“ benutzt werden, weil damit dessen Einsatz als Begleitung des für sein Fachgebiet ausgebildeten Therapeuten im Rahmen seines Therapieansatzes beschrieben wird.

Mit einer begleitenden gesetzlichen Definition des Begriffes „Therapiebegleithund“ könnte auch vermieden werden, dass bei den beabsichtigten strengen Zulassungsvoraussetzungen für Assistenzhunde-Trainer*innen Ausbildungsstätten auf die unregelmäßige Ausbildung von Therapiehunden ausweichen.

Zu §§ 12 f und 12 g BGG – Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden

Der vorliegende Entwurf spricht in § 12 f BGG von einer „geeigneten“ Ausbildung. Wir würden ergänzend von einer „geeigneten und verantwortungsvollen Ausbildung“ sprechen.

Die Ausbildungsstätte eines Assistenzhundes sollte sich bewusst sein, dass mit der Ausbildung verschiedene Verantwortungsbereiche angesprochen werden:

- Die Verantwortung dem Hund gegenüber für eine tier- und artgerechte, dem Tierwohl verpflichtete Ausbildung des Hundes
- Die Verantwortung dem/der zukünftiger Halter*in gegenüber für eine an seinem individuellen Bedarf an Assistenz ausgerichtete Ausbildung des Hundes
- Der Öffentlichkeit gegenüber, dass es sich bei dem gekennzeichneten Hund um einen verantwortungsvoll ausgebildeten Assistenzhund handelt und der/die Halterin über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur artgerechten Haltung des Hundes verfügt
- Den finanzierenden Stellen, seien sie privat oder öffentlich, gegenüber für eine verantwortungsvolle Ausbildung des Mensch-Hund-Teams.

Zu § 12 i BGG - Zulassung einer Ausbildungsstätte

In der vorgesehenen gesetzlichen Regelung zur Zulassung einer Ausbildungsstätte wird sehr stark auf die formale Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes abgestellt. Das kann aber nur die absolute Grundvoraussetzung sein.

Zu kurz kommt u.E. der Aspekt, dass die Ausbildung eines Assistenzhunde-Teams im überwiegenden Maße von der Arbeit mit dem Menschen mit Behinderung geprägt wird. Wir setzen voraus, dass Assistenzhunde-Trainer*innen über sehr gute Erfahrungen als Hunde-Trainer*innen verfügen. Darüber hinaus sollten sie aber auch für die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse über die jeweiligen spezifischen Bedarfe der Betroffenen hinsichtlich ihrer Behinderungen und Beeinträchtigungen verfügen.

Idealerweise haben Assistenzhunde-Trainer*innen auch besondere Kompetenzen im therapeutischen und/oder medizinischen Bereich, etwa durch entsprechende Grund- oder Fortbildungen.

Die hier geforderten Kompetenzen sollten im Detail im Rahmen der nach § 12 I BGG beabsichtigten Rechtsverordnung des BMAS geregelt und definiert werden.

Associata-Assistenzhunde e.V.

Zu § 12 j BGG - Fachliche Stelle und Prüfer

Wir hatten uns in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des BMAS bewusst auf unsere Anforderungen an die Qualifikation der Prüfer*innen beschränkt.

Uns ist durchaus bewusst, dass von verschiedenen Organisationen im Assistenzhundebereich die sachliche und fachliche Kompetenz der Deutschen Akkreditierungsstelle hinterfragt wird und teilweise andere Zulassungsstellen angeregt werden.

Wir möchten uns im Rahmen dieser Stellungnahme auf folgende Anmerkung beschränken:

Aus unserer Sicht bedarf es für die Zulassung /Akkreditierung von Prüfer*innen ebenso für die Prüfung der Mensch-Hund-Teams eines umfassenden „Konstrukts“ unter Einbindung aller wichtigen Fachbereiche aus dem tierwissenschaftlichen Bereich wie z.B. Interaktion Mensch-Tier, Tierwohl und dem medizinisch-therapeutischen Bereich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsbilder.

Ob die Deutsche Akkreditierungsstelle über diese fachlichen Voraussetzungen verfügt oder sie aufbauen kann, auch unter Einbindung anderer fachkompetenter Stellen, können wir aus unserer Sicht nicht beurteilen.

Wichtig erscheint uns allerdings der nochmalige Hinweis, dass die Prüforganisationen völlig unabhängig sein müssen. Ein zugelassener Prüfer darf aus unserer Sicht also zwingend nicht selbst ausbilden.

Zu § 12 k BGG – Studie zur Untersuchung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer begleitenden Evaluationsstudie beauftragt werden soll.

Es reicht u.E. allerdings nicht aus, die Auswirkungen und Umsetzung der Neuregelungen zu untersuchen, sowie die Kosten von Assistenzhunden hinsichtlich Anschaffung, Ausbildung und Haltung zu beziffern. Auch weitere Effekte im medizinisch-therapeutischen Bereich sowie im Bereich der Erwerbstätigkeit sollten in die Studie einfließen.

Wir möchten daher aus unserer Sicht einige Eckpunkte für die beabsichtigte Studie formulieren:

- Die Studie sollte sich bei der Auswahl der Teams nicht auf eine Ausbildungsstätte oder eine Ausbildungsform beschränken, sondern der Vielzahl der Ausbildungsmöglichkeiten gebührend Rechnung tragen.
- Es ist zu überlegen, ob nicht nur neu gebildete Teams in die Studie einbezogen werden, sondern auch bereits bestehende Teams. Damit können bereits eingetretene Entwicklungen im Sinne einer „ex-post-Betrachtung“ beurteilt werden.
- Dringend erforderlich erscheint uns die Einbeziehung von Ärzten / Therapeuten in die Studie. Die Effizienz von Assistenzhunden lässt sich u.E. nur betrachten, wenn die Studie auch die Entwicklung des Menschen hinsichtlich seines spezifischen Assistenzbedarfes betrachtet.

Associata-Assistenzhunde e.V.

Am Kraftwerk 31, 19406 Sternberg/Zülow, Telefon: 038 481 / 51 00 21
info@associata-assistenzhunde.de, www.associata-assistenzhunde.de
Registergericht: Schwerin, VR 5522, Vorstand: Judith Bartels und Thomas Hansen

- Die Studie sollte bei den teilnehmenden Teams auch die Entwicklung von Therapiehäufigkeit und – kosten sowie von Medikamentenverbrauch bei dem Menschen mit Behinderung erfassen. Ebenso wie sich die individuelle Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbstätigkeit entwickelt.

Erfahrungen aus der Begleitung von Menschen mit Assistenzhund zeigen, dass

- zum einen Therapiebesuche überhaupt erst ermöglicht werden und andererseits sich die Therapiefrequenz verringert
- dass sich die Einnahme von Medikamenten signifikant verringert
- dass Folgekosten vermieden werden
- hierzu einige Beispiele aus der Praxis:
 - eine Frau mit PTBS, dauerhaft erwerbsgemindert, im betreuten Wohnen lebend ist ohne Begleitung nicht in der Lage, selbstständig einzukaufen, einen Arzt oder Therapeuten aufzusuchen, überhaupt die Wohnung zu verlassen. Nach drei Jahren mit Assistenzhund lebend ist sie in der Lage, selbstständig Freunde und Verwandte auch deutlich entfernt von ihrem Wohnort aufzusuchen und wieder eine zwar eingeschränkte, aber regelmäßige Erwerbstätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten auszuüben
 - eine Frau mit Epilepsie berichtet, dass ihre Assistenzhündin sie mehrfach vor dem Betreten einer Treppe gewarnt hat. Hat sie die Warnungen in der Anfangszeit noch missachtet, ist es zu Sturzverletzungen mit den entsprechenden Folgekosten gekommen. Auch hat sie ihre Medikamenteneinnahme deutlich verringern können.
- Die Beispiele zeigen, dass die Assistenz durch einen verantwortlich ausgebildeten Hund zu Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen und im gesamten Sozialleistungsbereich führen kann. Diese Effekte beruhen auf Erfahrungen, lassen sich derzeit aber nicht seriös berechnen.
- Nach allem schlagen wir also vor, die geplante Studie um die geschilderten Effekte zu ergänzen. Die zu beauftragenden wissenschaftlichen Institute müssten also sowohl aus dem Bereich der Tierwissenschaften als auch aus dem Bereich der Gesundheitsökonomie stammen.

Zu § 12 I – Verordnungsermächtigung

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschriften zur Ergänzung des Behindertengleichstellungsgesetzes können nur eine Rahmengesetzgebung zur Regelung des Assistenzhunde-Bereichs darstellen. Daher begrüßen wir die beabsichtigte Verordnungsermächtigung und gehen davon aus, dass die maßgeblichen Organisationen sachgerecht an der Entwicklung der Rechtsverordnung beteiligt werden.

Wir bieten unsere Mitarbeit ausdrücklich an.

Für den Vorstand und Aktivkreis des Vereins Associata-Assistenzhunde e.V.

14.04.2021

Thomas Hansen

Associata-Assistenzhunde e.V.

Am Kraftwerk 31, 19406 Sternberg/Zülow, Telefon: 038 481 / 51 00 21
info@associata-assistenzhunde.de, www.associata-assistenzhunde.de
Registergericht: Schwerin, VR 5522, Vorstand: Judith Bartels und Thomas Hansen